

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal

„Zwischen Jäglitz und Glinze“



Amtliche Bekanntmachungen

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung Frau Gerks	67 - 0
Fax	67 333
Leiter Hauptamt Herr Hamelow	67 310
Einwohnermeldeamt Frau Krüger	67 312
Standesamt Frau Kreßner	67 311
Personalverwaltung Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten-/ Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung Frau Kiesewalter	67 324
Steuern /Abgaben Frau Scholz	67 324

Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum. und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
Sozialamt / Friedhofsverwaltung	Frau Breddin	67 323

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags 19.00 - 19.30 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Strenge, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254

Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 19.00 Uhr Tel. 03394-433568

In eigener Sache

Ab diesem Monat erhalten Sie unser Amtsblatt in einem neuen Format. Aber nicht nur das hat sich geändert. Ebenfalls ab September 1999 wird unser Amtsblatt von der Firma Druck Service in Wittstock gedruckt. Wir bedanken uns bei der Firma Liebenow - die die Leistungen ihrer Druckerei eingestellt hat - für die jahrelange gute Zusammenarbeit. Sollten Sie liebe Leserinnen und Leser, Anzeigen im Amtsblatt schalten wollen, so können sich wie gewohnt an uns wenden bzw. direkt bei der Druckerei vorsprechen. Die Anschrift und Tel. Nr. lauten:
Druck service Werner ED.R. Schmidt
Baustraße 6
16909 Wittstock / Dosse
Tel. 03394 - 44 48 44
Fax 441616
e.-mail: W.D.R. Schmidt@ online.de

Szramek
Amtdirektor

Inhalt der amtlichen Bekanntmachung

lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung
01	Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Wernikow
02	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Papenbruch
03	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Jabel
04	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wernikow
05	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Zaatzke
06	Beschlüsse der Gemeinden
07	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 05.09.1999

01	Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Wernikow
----	--

Gemeindevertretung
Wernikow

den, 9.07.1999

B e s c h l u ß N r . 1 6 / 9 9

Beschluß über: Straßenausbaubeitragssatzung

Text: Die Gemeindevertretung Wernikow beschließt die in der Anlage befindliche neue Straßenausbaubeitragssatzung.

Gleichzeitig wird die bisher geltende Straßenausbaubeitragssatzung – beschlossen am 05.01.1996, Beschluß Nr. 47/96 geändert am 21.02.1997 mit Beschluß Nr. 71/97 – aufgehoben.

M u n d t
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter: 7
davon anwesend : 6
Ja - Stimmen : 6
Nein - Stimmen : -
Stimmenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -

Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Wernikow

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.05.1995 (GVBl. I S. 45), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsfürsorge im Land Brandenburg vom 7.04.1999 (GVBl.I S. 95) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wernikow am 9.07.1999 folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen“ (Straßenausbaubeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages (Anlagenbegriff § 8 KAG)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der betroffenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Wernikow Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen;
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginnes der Maßnahme;
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

a) Rinnen und Bordsteinen;

- b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- c) Gehwegen;
- d) Radwegen;
- e) kombinierten Geh- und Radwegen;
- f) Beleuchtungseinrichtungen;
- g) Entwässerungseinrichtungen;
- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
- i) Parkflächen, einschließlich Standspuren und Halteleuchten;
- j) unselbständigen Grünanlagen,

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen im Bereich Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	In sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v.H.
f) Beleuchtung		-	50 v.H.
g) Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	20 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
 5. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- .
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Stelle an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
 - (8) Für Anlagen, die in Absatz 3 und 5 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die beitragspflichtigen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und der sich aus der Satzungskarte der Innenbereichs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Wernikow ergebenden Tiefe. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und der sich aus der Satzungskarte der Innenbereichs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Wernikow ergebenden Tiefe.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauergärten),
- e) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten wird.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, ist von einem Vollgeschoß auszugehen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewebe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

(8) Ist bei Maßnahmen nach § 1 dieser Satzung mehr als nur eine Seite eines Eckgrundstückes betroffen, wird der sich nach § 5 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsame Geh- und Radwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluß eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 11
Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 05.01.1996, Beschluß Nr. 47/96 geändert am 21.02.1997 mit Beschluß Nr. 71/97 – aufgehoben
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligenrabe/Blumenthal " Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Wernikow, den 09.07.1999

Klaus Mundt
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Peter Szramek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligenrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Wernikow in ihrer Sitzung vom 09.07.1999 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligenrabe, den 13.07.1999

gez. S z r a m e k
Amtsdirektor

02	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Papenbruch
----	---

Gemeindevertretung
Papenbruch

den, 21.07. 1999

B e s c h l u ß Nr. 21 / 99

Beschluß über: Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung vom 21.10.1998 Beschluß – Nr. 3/98 auf Grund aktueller Rechtsprechung

Text: Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung:

1. Änderung § 7 Abs. 2 Gemeindevertretung:
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
2. Änderung § 9 Abs. 3 Bekanntmachungen:
Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührensatzungen werden im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.
3. Ergänzung § 9 Abs. 4 Bekanntmachungen:
Standorte der amtlichen Schaukästen in der Gemeinde

Am Dorfteich Gaststätte Texter - Dorfstraße 8

4. Ergänzung § 6 Abs. 4 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter:
Die Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner haben eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Bezug auf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 7
davon anwesend : 6
Ja - Stimmen : 6
Nein - Stimmen : -
Stimmenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -

Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligenrabe/Blumenthal " Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Papenbruch, den 21.07.1999

Bernd Woelfert
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Bekanntmachungsanordnung:

Peter Szramek
Amtdirektor

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Papenbruch in ihrer Sitzung vom 21.07.1999 beschlossene Änderung der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 20.08.1999

gez. S z r a m e k
Amtdirektor

03	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Jabel
----	--

Gemeindevertretung

Jabel

den, 21.07. 1999

B e s c h l u ß N r . 1 2 / 9 9

**Beschluß über: Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung
vom 20.10.1998 Beschluß – Nr. 3/98 auf Grund aktueller Rechtsprechung**

Text:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung:

3. Änderung § 7 Abs. 2 Gemeindevertretung
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
4. Änderung § 9 Abs. 3 Bekanntmachungen
Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührensatzungen werden im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.
3. Ergänzung § 9 Abs. 4 Bekanntmachungen
Standorte der amtlichen Schaukästen in der Gemeinde

Auf dem Brink

4. Ergänzung § 6 Abs. 4 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
Die Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner haben eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Bezug auf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 7
davon anwesend : 5
Ja - Stimmen : 5
Nein - Stimmen : -
Stimmenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -

Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal " Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Jabel , den 22.07.1999

Eva Götzke
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Peter Szramek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Jabel in ihrer Sitzung vom 21.07.1999 beschlossene Änderung der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 20.08.1999

gez. S z r a m e k
Amtdirektor

04	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wernikow
----	---

Gemeindevertretung
Wernikow

den, 09.07.1999

B e s c h l u ß Nr. 15 / 99

**Beschluß über: Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung vom 23.10.1998 Beschluß –
Nr. 3/98**

Text: Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung:

5. Änderung § 7 Abs. 2 Gemeindevertretung
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
6. Änderung § 9 Abs. 3 Bekanntmachungen
Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührensatzungen werden im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.
3. Ergänzung § 9 Abs. 4 Bekanntmachungen
Standort des amtlichen Schaukasten in der Gemeinde

Dorfstraße 14 - Bushaltestelle
4. Ergänzung § 6 Abs. 4 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
Die Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner haben eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Bezug auf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Die Änderungen der Hauptsatzung treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Klaus Mundt
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Peter Szramek
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 7
davon anwesend : 6
Ja - Stimmen : 6
Nein - Stimmen : -
Stimmenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -

Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für
das Amt Heiligenrabe/Blumenthal " Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von
der Gemeindevertretung Wernikow in ihrer Sitzung vom 09.07.1999 beschlossene Änderung
der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 13.07.1999

gez. S z r a m e k
Amtsdirektor

04	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Zaatzke
----	--

Gemeindevertretung
Zaatzke

den,15.07. 1999

B e s c h l u ß N r. 33 / 99

Beschluß über: Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung vom 22.10.1998 Beschluß – Nr. 3/98 auf Grund aktueller Rechtsprechung

Text: Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung:

7. Änderung § 7 Abs. 2 Gemeindevertretungszeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
8. Änderung § 9 Abs. 3 Bekanntmachungen Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührensatzungen werden im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „ Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.
3. Ergänzung § 9 Abs. 4 Bekanntmachungen
Standorte der amtlichen Schaukästen in der Gemeinde

Zaatzke: Bushaltestelle
Glienicke: Dorfstraße 12
Volkwig: Volkwigerstraße 7
4. Ergänzung § 6 Abs. 4 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
Die Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner haben eine Mitteilungspflicht

gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Bezug auf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 9
davon anwesend : 8
Ja - Stimmen : 8
Nein - Stimmen : -
Stimmenthaltung : -
Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -

Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligenrabe/Blumenthal " Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Zaatzke, den 16.07.1999

Joachim Kluchert
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Peter Szramek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligenrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Zaatzke in ihrer Sitzung vom 15.07.1999 beschlossene Änderung der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Heiligenrabe, den 20.08.1999

gez. S z r a m e k
Amtsdirektor

06	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blesendorf

Nr.	Datum	Inhalt
16/99	21.06.1999	Grundstücksangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blumenthal

Nr.	Datum	Inhalt
038	21.06.1999	Ortsgestaltungssatzung - Satzungsbeschluß
039	21.06.1999	Aufhebung Beschluß Nr. 24c/99 -Vergabe von Leistungen

040	21.06.1999	Vergabe von Leistungen zu den Baumaßnahmen Straße der Einheit 31-33 in Blumenthal
041	21.06.1999	Grundstücksangelegenheiten - Aufhebung Beschluß Nr. 127/96 vom 16.09.99

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Heiligengrabe

Nr.	Datum	Inhalt
33/99	01.07.1999	Beschulung im Bereich der Sekundarstufe I in der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe über das Jahr 2002
34/99	01.07.1999	Ausgaben für die Schule Heiligengrabe nach § 80 GO (vorläufige Haushaltsführung)
35/99	01.07.1999	Ausgaben für die Installation einer Fußgängerlichtsignalanlage L 15 / Schule Ortslage Heiligengrabe nach § 80 GO (vorläufige Haushaltsführung)
36/99	01.07.1999	Bau einer Aufstellfläche an der Bushaltestelle der Landesstraße L 15 in der Ortslage Heiligengrabe
37/99	01.07.1999	Abschluss eines Nutzungsvertrages
38/99	01.07.1999	Genehmigung einer Eilentscheidung über die Vergabe der Schulbuchbestellung der IGS Heiligengrabe Schuljahr 1999/200
39/99	01.07.1999	Vergabe von Bauleistungen für die Gesamtschule in Heiligengrabe - Erneuerung Fußböden -
40/99	01.07.1999	Vergabe von Bauleistungen für die Gesamtschule in Heiligengrabe - Erneuerung der Verdunkelungsanlage -
41/99	01.07.1999	Vereinbarung zur Betriebsführung der Wasserver- und Abwasserentsorgung mit dem Zweckverband Heiligengrabe / Liebenthal

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Jabel

Nr.	Datum	Inhalt
12/99	21.07.1999	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung Beschluß – Nr. 3/98 vom 20.10.1998
13/99	21.07.1999	Vergabe von Bauleistungen

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Maulbeerwalde

Nr.	Datum	Inhalt
09/99	23.06.1999	Gestattungsvertrag
10/99	23.06.1999	Grundstücksangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Papenbruch

Nr.	Datum	Inhalt
019	21.07.1999	außerplanmäßige Ausgaben für die Baumaßnahme Bushaltestelle in Papenbruch
020	21.07.1999	Ausstattung dörfliche Begegnungsstätte in Papenbruch
021	21.07.1999	1. Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung Beschluß – Nr. 3/98 vom 21.10.1998

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Wernikow

Nr.	Datum	Inhalt
14/99	04.06.1999	Grundstücksangelegenheiten
15/99	09.07.1999	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung Beschluß – Nr. 3/98 vom 23.10.1998
16/99	09.07.1999	Straßenausbaubeitragssatzung
17/99	09.07.1999	überplanmäßige Ausgaben für die Sanierung des Eichenweges
18/99	09.07.1999	Beschluß über die Ausübung Vorkaufsrecht

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Zaatzke

Nr.	Datum	Inhalt
033/99	15.07.1999	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung vom 22.10.1998 Beschluß – Nr. 3/98
034/99	15.07.1999	Außerplanmäßige Ausgabe und die Vergabe von Bauleistungen für Baumaßnahmen am Wohngebäude Hauptstr. 20
035/99	15.07.1999	Grundstücksangelegenheiten
036/99	12.08.1999	Verwendung der GFG-Mittel nach § 17 und § 22 für das Haushaltsjahr 2000 in der Gemeinde Zaatzke
037/99	12.08.1999	1. Änderung Pachtvertrag Sportanlage - Beschluß Nr. 13/98 vom 19.11.1998

07	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 05.09.1999
----	---

Wahlbekanntmachung **Am 5. September 1999 findet die** **Wahl zum Landtag Brandenburg** **statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 08.08.1999 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein gültiges Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/ Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit unter der

Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung Auftreten und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien oder politische Vereinigungen.

- für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser sowie die Vornamen und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien oder politische Vereinigungen

Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll; und die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, soweit unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

Wähler, die Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmenabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hamelow
Wahlleiter

Heiligengrabe, 20.08.1999

Amt Heiligengrabe/Blumenthal - Der Kämmerer -

Die Gemeinde als Bank?

Die Vielzahl der Stundungsanträge für öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Abgaben), welche im Amt Heiligengrabe/Blumenthal in der Vergangenheit eingingen, macht es erforderlich, einige notwendige Erklärungen über die rechtlichen Möglichkeiten für die Stundung von Ansprüchen der amtsangehörigen Gemeinden zu geben.

Sollten Sie beabsichtigen, einen Stundungsantrag zu stellen, beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise, welche die Verwaltung ebenfalls beachten muss und nach denen die entsprechenden Entscheidungen getroffen werden müssen.

Eine Stundung kann nur auf schriftlichen Antrag hin unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen.

Entsprechend den Regelungen der *Abgabenordnung (AO 1977)* und des *Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)* in der jeweils gültigen Fassung ist eine Stundung durch die Behörde nur möglich, wenn anzuerkennende persönliche und sachliche Gründe vorliegen.

Die Stundung von Ansprüchen aus dem Abgabeverhältnis ist nur zulässig, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Einziehung bei Fälligkeit würde bei dem Abgabepflichtigen eine erhebliche Härte bedeuten
- der Anspruch erscheint durch die Stundung nicht gefährdet

Stets müssen beide Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sein.

Eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen ist es erst dann, wenn der Schuldner sich nicht rechtzeitig auf die Abgabebzahlung vorbereiten konnte. Die Härte ist nicht erheblich, wenn der Zahlungspflichtige zwar augenblicklich nicht liquid ist, aber ohne größere Schwierigkeiten Mittel über Kreditaufnahme beschaffen kann.

Somit rechtfertigt eine Stundung nur *nicht abwendbare Ereignisse*, wie z. B.

- Krankheit
- durch Naturkatastrophen verursachte Liquiditätsengpässe
- unvorhergesehene, unüblich hohe Forderungsausfälle
- schleppende Zahlungseingänge

Trotz Vorliegen der obengenannten Stundungsbedürftigkeit ist eine Billigkeitsmaßnahme nur gerechtfertigt, wenn zusätzlich die Stundungswürdigkeit in der Person des Abgabepflichtigen zu finden ist.

Stundungswürdig ist nur, wer aus den ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht über die zur Erfüllung des Anspruchs notwendigen Mittel verfügt, wer die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt hat oder wer durch sein steuerliches Verhalten nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat.

Beispiele für die mangelnde Stundungswürdigkeit können sein:

- der Zahlungspflichtige hat es unterlassen, sich im Rahmen des Vorhersehbaren auf Zahlungstermine einzustellen
- der Zahlungspflichtige bedient bevorzugt andere evtl. private Gläubiger unter Zurückstellung seiner gemeindlichen Pflichten
- der Zahlungspflichtige ist nicht bereit vorhandenes Vermögen in zumutbaren Maße zu verwerten bzw. Bankkredite zur Finanzierung aufzunehmen.

Es ist auch selbstverständlich, dass die Amtskasse für eine Stundung die Forderung gegen den Abgabepflichtigen verzinst und Sicherheiten verlangen muss.

Ein Stundungsantrag sollte man auch vor einer Mahnung stellen, da man nach einer Mahnung, welche auch verzinst werden muss, nicht mehr stundungswürdig ist (Vertrauensprinzip).

Deshalb sollten Bürger, welche Stundungsanträge stellen wollen, die vorgenannten Hinweise beachten. Dabei müssen die entsprechenden Gründe für die Stundung und die Sicherheiten (Bankbürgschaft usw.) benannt werden.

Kippenhahn
Kämmerer

Leserbriefe

Zaatzke

Neue Spielgeräte aufgestellt - Räume wurden renoviert - Bild liegt bei -

Im letzten Halbjahr hat sich in der Kindertagesstätte Zaatzke wieder einiges bewegt. Dank der Initiative einiger Eltern und Bürgern der Gemeinde konnten die Küche, sowie der Schlaf- und Bastelraum renoviert werden.

Und pünktlich zu Beginn des neuen Kindergartenjahres - Ende August - werden sich die Kinder unserer Einrichtung über neue Spielgeräte freuen können.

Rutsche und Sandkasten mit Spielhaus, 2 Federtiere wurden neu aufgestellt. Die große Schaukel hat neue Sitze erhalten - da macht das Schaukeln wieder richtig Spaß.

Auf diesem Wege sei allen Helfern herzlich Dankeschön gesagt. Insbesondere Robert Dannehl, Remo Döring, Horst Dunsloff, Walter Simon, Heiko Türk, Uwe Sperling und Frank Scherer sowie der Agrargenossenschaft Blesendorf / Zaatzke e.G. und der Baufirma R + W Schiewe Bau GmbH.

H. Lewandowski
Leiterin der Einrichtung

Jabel

Nicht nur sportlich „geeiert“ sondern auch gemütlich gefeiert !!!

Das Jabler Dorffest war ein voller Erfolg!

Engagement und Organisationstalent aller Helfer haben uns zu einem erlebnisreichen und lustigen Tag verholfen.

Einen besonderes Dankeschön gilt unseren Sponsoren:

Firma Eurocleaning-Gebäudereinigung
Firma Neuper-Kieswerk
Firma Hahn-Elektronik
Firma Motobine-Hahn& Lehmann
Firma Berghuis-Kälberhandel
Imbiß Frau Ebert
Landwirtschaftsbetrieb Manfred Knaut
Frisörgeschäft Marita Wehland
Malermeister Fred Wehland
Firma Trapp Elektronik
Reit- und Fahrsportartikel Eckhard Schulz
Fahrradgeschäft Ulrich Nehls

Ebenfalls ein herzliches Dankeschön an die Jabler Kuchenspender, die Kameraden der FFw Jabel und dem Jugendclub.

Gemeindevertretung Jabel
Götzke/ Bürgermeister

Heiligengrabe

Eine schöne Klassenfahrt - Bild liegt bei -

Am 17. und 18. Juni 1999 fuhren wir, die Klasse 3a der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe zum Pony-Hof Prill nach Gülitz bei Putlitz. Lange Zeit vorher freuten wir uns schon darauf. Als wir endlich bei sonnigem Wetter unsere Fahrt antraten, waren unsere Erwartungen groß. Frau Prill begrüßte und bei unserer Ankunft herzlich und gab auch gleich das Tagesprogramm bekannt. Nachdem wir alle unsere Zimmer in Beschlag genommen hatten, ging es sofort zum Sattelplatz, wo die Ponys schon auf uns warteten. Zwei Kinder erhielten für die Zeit unseres Aufenthaltes ein Pony zugeteilt. Schnell freunden wir uns mit den hübschen Tieren an, erfuhren ihre Namen und ihr Alter. Nach der 1. Pferdepflege führten wir dann unsere Ponys auf den Reitplatz, wo alle Schüler ihre 1. Reitstunde unternahmen. Die übrige Zeit vergnügten wir uns auf dem Spielplatz und auf der Sportanlage. Viel Zuspruch fanden auch die Bergziegen und das Hängebauchschwein Rosi. Am anderen Morgen holten wir unsere Ponys noch einmal von der Koppel, denn der Tierarzt hatte sich zur Impfung angesagt. Wie alle durften ihm bei seiner Arbeit zu sehen und unsere Fragen stellen. Als uns unserer Bus an diesem Tage wieder abholte, verließen wir ungern den Pony-Hof, denn der Abschied von den Pferden fiel uns allen schwer. Ein herzliches Dankeschön möchten wir auf diesem Wege der ARYUS GmbH in Blandikow sagen, die unsere Fahrt finanziell unterstützte, aber auch den fleißigen Helfern Frau Jahn und Frau Sachse aus Heiligengrabe.

Die Schüler der Klasse 3a

Veranstaltungen der Gemeinden im September 1999

04.09.	Blumenthal	Dorffest
10.09.	Zaatzke	Rentnerfeier
11.09.	Wernikow	Erntefest

11.09.	Blandikow	Erntefest
--------	-----------	-----------

(Bitte auch die Aushänge und Bekanntmachungen beachten.)

Blumenthal

Dorffest in Blumenthal

Am Sonnabend, dem 4. September 1999 findet auf dem Schulgeländen in Blumenthal das diesjährige Dorffest statt. Um 14.00 Uhr wird die Veranstaltung mit einer Kaffeetafel eröffnet. Die Blumenthaler Blaskapelle wird uns am Nachmittag mit ihren Klängen erfreuen. Findige Kinder können sich als Schatzsucher betätigen und Goldnuggets ausgraben. Während die Kameraden der FFW Blumenthal für zahlreiche Einalgen sorgen, bei denen auch die Mitwirkung der Gäste gefragt ist, werden die Mitglieder der Jugendfeuerwehr ihr Können unter Beweis stellen.

Der Anglerverein führt ein "Castingangeln" durch - alle die sich für den Angelsport interessieren sind herzlich eingeladen. Auch die Kleintierzüchter werden das Nachmittagsprogramm bereichern.

Ab 15.00 Uhr regiert König Fußball. Dann wird ein spannendes aber sicher auch lustiges Spiel zwischen den Vätern und den Söhne ausgetragen. Die Mütter und Töchter werden bei einem Volleyballspiel ebenfalls die beste Mannschaft ermitteln.

Alle Bürger der Gemeinde werden aufgerufen einen "**Blumentaler**" zu kreieren und zum Dorffest mitzubringen. Die Besten **Taler** werden prämiert.

Selbstverständlich ist für's leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Am Abend ist dann Tanz im Festzelt mit *DJ Rainer*.

Wir freuen auf schönes Wetter, gute Laune und viele Gäste.

Hanisch

Bürgermeisterin

Zaatzke

Rentnerfeier

Am Freitag, dem 10. September 1999 findet in der Gaststätte Zaatzker Hof die nächste Rentnerfeier statt. Um 14.30 Uhr wird die Kaffeetafel eröffnet. Die Kinder der Kindertagesstätte Zaatzke werden ein kleines Programm vortragen. Herr Wille wird uns in gewohnter Manier den Nachmittag musikalisch begleiten und zum Tanz aufspielen.

Kluchert

Bürgermeister

Vorankündigung für Oktober 1999

01.10.	Blumenthal	Lampionumzug und Lagerfeuer
01. 10.	Zaatzke	Fackelumzug - Tanz
06.10.	Blumenthal	Rentnerfeier
09. 10.	Zaatzke	Glinzeritt der „Zaatzker Ranger“

Geburtstagsgrüße

für den Monat September

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren allen Rentnern der Gemeinden des Monats September zum Geburtstag.

Blandikow

01.09.1999	Charlotte Gottschalk	zum 77	„
09.09.	Erna Luhr	zum 87.	„
15.09.	Hertha Lüdemann	zum 86.	„
21.09.	Herbert Richter	zum 70.	„
23.09.	Heinz Lisiack	zum 71.	„
27.09.	Helga Plagemann	zum 63.	„
29.09.	Waldemar Leder	zum 71.	„
30.09.	Heinz Tägder	zum 69	„

Blesendorf

07. 09.	Katharina Günther	zum 77.	„
29.09.	Gerda Döhring	zum 60.	„

Blumenthal

05.09.	Anna Geßwein	zum 87.	„
07.09.	Alfred Schulze	zum 73.	„
08.09.	Charlotte Michel	zum 88.	„
11.09.	Alice Negendank	zum 88.	„
12.09.	Karl-Heinz Repp	zum 71.	„
19.09.	Kurt Burdack	zum 65.	„
25.09.	Martin Jacht	zum 80.	„
25.09.	Hedwig Schmidt	zum 64.	„

Grabow

02.09.	Bernhard Wolter	zum 67.	„
06.09.	Martha Hein	zum 87.	„
10.09.	Martha Bröcker	zum 79.	„
19.09.	Renate Müller	zum 60.	„
21.09.	Herta Jeute	zum 75.	„

Heiligengrabe

06.09.	Irene Seemann	zum 66.	„
16.09.	Erwin Jennrich	zum 77.	„
18.09.	Anneliese Klann	zum 64.	„
21.09.	Rudi Klann	zum 69.	„
22.09.	Else Beelitz	zum 67.	„
24.09.	Helene Büschke	zum 79.	„
24.09.	Wanda Gertz	zum 79.	„
26.09.	Waltraut Falkenhagen	zum 63.	„
29.09.	Martha Elit	zum 79	„
29.09.	Hilde Schnarr	zum 69.	„
30.09.	Edith Tettich	zum 68.	„

Jabel

07.09.	Irmgard Engel	zum 67.	„
09.09.	Herbert Rosin	zum 76.	„
26.09.	Gerda Koch	zum 74.	„

Liebenthal

05.09.	Ewald Strenge	zum 80.	„
21.09.	Kurt Dreyer	zum 66.	„

Maulbeerwalde

24.09.	Liesbeth Bartel	zum 78.	„
24.09.	Frieda Bartel	zum 78.	„

Papenbruch

17.09.	Hans-Heino Höpken	zum 67.	„
29.09.	Rosa Geschwentner	zum 75.	„
30.09.	Berta Geschwentner	zum 71.	„

Rosenwinkel

02.09.	Emma Alwin	zum 69.	„
03.09.	Edelgard Lehmann	zum 65.	„
28.09.	Günter Greiser	zum 80.	„

Wernikow

04.09.	Edith Stark	zum 76.	„
--------	-------------	---------	---

Zaatzke

01.09.	Rosemarie Luck	zum 64.	„
09.09.	Emilie Wildermuth	zum 81.	„
10.09.	Alfred Kiesow	zum 66.	„
21.09.	Alfred Günther	zum 78.	„
25.09.	Luise Schreiber	zum 83.	„
27.09.	Inge Gropp	zum 65.	„
27.09.	Arnold Steinhäuser	zum 75.	„

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Gewähr.

Blandikow

Erntefest

Am Sonnabend, dem 11. September 1999 findet in Blandikow das diesjährige Erntefest statt. Dazu treffen wir uns um 13.00 Uhr mit den geschmückten Erntewagen auf der Siedlungsstraße (bei Sturzebecher). Nach einem Umzug durch das Dorf werden wir auf der Festwiese hinter der Kirche die besten Erntewagen prämiieren.

Im Festzelt gibt es Kaffee und Kuchen. Auf der Festwiese werden dann am Nachmittag Spiele und Wettkämpfe durchgeführt bei denen es tolle Preise zu gewinnen gibt. Wie in jedem

Jahr werden uns die Blandikower Feldlerchen mit ihren Liedern erfreuen. Zusätzlich rechnen wir mit einer weiteren Überraschung. Eine Springburg steht für die Kleinsten bereit. Um 20.00 Uhr wird der Tanz unter der Erntkrone in der Gaststätte Meusburger eröffnet. Alle Bürger aus nah und fern sind zu den Veranstaltungen herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333